Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4206

16. 06. 80

Sachgebiet 7400

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400–1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Sechsundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 23. April 1980 (BGBl. I S. 445) und die Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — vom 23. April 1980 (BGBl. I S. 447) treten an dem in Artikel 3 genannten Tage in Kraft.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

Begründung

1. Artikel 1

Mit der 46. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung und der 43. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste, beide vom 23. April 1980 (BGBl. I S. 445 und 447), hat die Bundesregierung in Ausführung des Beschlusses der Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vom 22. April 1980 eine Reihe von Genehmigungserfordernissen für den Außenwirtschaftsverkehr mit Iran verkündet. Nach Artikel 3 der beiden Verordnungen sollte ihr Inkrafttreten von der Bundesregierung durch besondere Rechtsverordnung mit dem Ziel bestimmt werden, ein möglichst gleichzeitiges Vorgehen aller EG-Mitgliedstaaten zu erreichen. Am 17. Mai 1980 sind die EG-Außenminister übereingekommen, die am 22. April 1980 beschlossenen Maßnahmen gegen Iran unverzüglich anzuwenden. Damit ist der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der beiden Verordnungen gekommen. Sie werden zusammen mit der vorliegenden 47. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, d. h. am Tage nach deren Verkündung (vgl. Artikel 3), in Kraft treten.

2. Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

3. Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14(42) — 61 1 09 — Au 74/80 — vom 16. Juni 1980

Verkündet am 22. Mai 1980 im Bundesgesetzbl. I S. 580

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.